

Satzung

Zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral)

- 1. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2016 die folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

- Der bisherige § 3 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„ § 3

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für die Klärschlammabfuhr/Schmutzwasserabfuhr aus

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| a) Kleinkläranlagen | 24,49 €/m ³ |
| b) Abflusslosen Sammelgruben | 14,66 €/m ³ . |

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) – 1. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2017 in Kraft.

Braunsbedra, den 20.10.2016

M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.10.2016 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 21.10.2016 angezeigte Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) – 1. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 21.10.2016


M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer

